

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/394

## **Teilrevisionen der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) und der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV)**

---

### **1. Erwägungen**

#### **1.1 Teilrevision der Verordnung über das Halten von Hunden**

Am 13. November 2024 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2006 beschlossen (RG 0135a/2024). Aufgrund des Abstimmungsergebnisses im Kantonsrat unterstand die Änderung des Hundegesetzes dem obligatorischen Referendum. Sie wurde in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen, was eine Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72) vom 6. März 2007 nach sich zieht.

Neben einzelnen inhaltlichen Präzisierungen von bestehenden Bestimmungen enthält die Revision der Hundeverordnung insbesondere Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Änderungen des Hundegesetzes. Im Wesentlichen umfasst die Teilrevision folgende Punkte:

- In Bezug auf die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen gemäss § 4 Absatz 1 des Hundegesetzes wird der Zeitraum der «regelmässigen Betreuung» definiert.
- Die Rasse «American Bully» wird neu auf der Liste der bewilligungspflichtigen Hunderassen berücksichtigt.
- Nebst der Fédération Cynologique Internationale (FCI) werden neu drei weitere international anerkannte Dachverbände in die Hundeverordnung aufgenommen, deren ausgestellte Abstammungsausweise für Hunde bewilligungspflichtiger Rassen vom Veterinärdienst anerkannt werden.
- Die im revidierten Hundegesetz geschaffenen Bestimmungen zur Wesensprüfung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Kreuzungen von potenziell gefährlichen Hunderassen werden präzisiert.
- Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, zur Tierseuchenbekämpfung und für anerkannte Herdenschutzhunde, eine Ausnahme von der generellen Leinenpflicht im Wald zu bewilligen.

#### **1.2 Teilrevision der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei**

Gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4) vom 7. November 2016 beträgt die Busse für die Verletzung der generellen Leinenpflicht im

Wald in den Monaten Mai und Juni 80 Franken. Per 1. Januar 2018 wurde die generelle Leinenpflicht im Wald in § 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Hundeverordnung auf die Monate April und Juli ausgedehnt; die KOV wurde aber bis zur vorliegenden Teilrevision noch nicht angepasst.

### 1.3 Auswirkungen

Durch die Teilrevision der Hundeverordnung und der KOV sind keine personellen und finanziellen Konsequenzen zu erwarten.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Hundeverordnung

#### Ingress

Seit Inkrafttreten der Hundeverordnung wurde die eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 totalrevidiert. Entsprechend sind die Verweise im Ingress veraltet. Ebenso fehlen darin die Abkürzungen des Hundegesetzes sowie der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995, weshalb der Ingress vollständig angepasst wird. Der Ingress wird zudem dahingehend angepasst, dass die Bundesgesetze vor den kantonalen Gesetzen zitiert werden.

#### § 1 Vollzug, Aufsicht

In Absatz 1 wird der Begriff «Haltebewilligungen» in «Bewilligungen» abgeändert, da der Veterinärdienst gemäss § 3 Absatz 1 für die Erteilung sämtlicher, im Zusammenhang mit potenziell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen, benötigten Bewilligungen zuständig ist.

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die Oberämter nur für die nicht potenziell gefährlichen Hunderassen und ihre Kreuzungen Massnahmen treffen dürfen. Da der Veterinärdienst gemäss § 3 Absatz 2 des Hundegesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Hundeverordnung für die Ausstellung der Bewilligungen im Zusammenhang mit potenziell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen zuständig ist, ist es sachgerecht, dass er bezüglich dieser Hunde auch für die Anordnung von weiteren Massnahmen im Zusammenhang mit der Haltung zuständig ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Im Übrigen bleibt Absatz 2 unverändert.

Die Einwohnergemeinden müssen gestützt auf die Teilrevision des am 13. November 2024 vom Kantonsrat beschlossenen Hundegesetzes keine Bezugslisten mehr führen (vgl. ehemals § 14 Abs. 2 Hundegesetz). Entsprechend wird das Führen der Bezugslisten in Absatz 4 gestrichen.

#### § 2 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

Redaktionelle Anpassungen.

#### § 3 Bewilligungen

Aufgrund des revidierten § 4 Absatz 1 des Hundegesetzes ist neu die regelmässige Betreuung potenziell gefährlicher Hunderassen oder ihrer Kreuzungen bewilligungspflichtig. In Absatz 1 wird neu festgehalten, dass eine regelmässige Betreuung ab einer Dauer von mehr als 90 Tagen pro Jahr vorliegt. Entsprechend wird in diesem Paragraphen (inklusive Titel) neu nur noch von Bewilligungen und nicht mehr von Haltebewilligungen gesprochen.

Damit eine Bewilligung für die Haltung beziehungsweise für die regelmässige Betreuung erteilt werden kann, muss der Hund über einen Abstammungsausweis von einem durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverband verfügen (§ 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 Hundegesetz). Die Hundeverordnung anerkennt dazu neben der FCI neu die drei grössten international tätigen Dachverbände. Diese heissen: American Kennel Club (AKC), The Kennel Club (KC) sowie United Kennel Club (UKC). Der UKC ist der erste und grösste Verband, welcher den American Pit Bull Terrier und seit 2013 auch den American Bully als Rassen anerkannt hat. Dies im Unterschied zur FCI, bei der nach wie vor weder der American Pit Bull Terrier noch der American Bully als Rassen anerkannt sind, sondern lediglich als Kreuzung von potenziell gefährlichen Hunderassen gelten und folglich bisher im Kanton Solothurn generell nicht gehalten werden durften. Mit der Anerkennung weiterer international anerkannter Dachverbände werden der American Pit Bull Terrier und der American Bully erstmals als eigenständige Hunderassen anerkannt. Währenddem der American Pit Bull Terrier bereits heute auf der Liste der potenziell gefährlichen Hunderassen gelistet ist (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. d Hundeverordnung), ist der American Bully eine noch sehr «junge» Hunderasse, deren Haltung 2007 beim Inkrafttreten der Hundegesetzgebung hierzulande noch nicht etabliert war und deshalb auf der Liste nicht berücksichtigt wurde. Bis anhin konnte deshalb keine Bewilligung für die Haltung des American Bully ausgestellt werden, da die mit der Rassenanerkennung verbundenen Abstammungspapiere nicht den Vorgaben der Hundegesetzgebung entsprochen haben. Erst durch die zusätzliche Anerkennung der Abstammungsausweise der obgenannten Dachverbände erhalten der American Pit Bull Terrier und der American Bully gemäss Hundegesetzgebung den «Status» einer Rasse und dürfen somit neu im Kanton Solothurn grundsätzlich gehalten werden. Beide Hunderassen sind aber als potenziell gefährliche Hunderassen einzustufen. Entsprechend wird der American Bully neu auf die Liste der potenziell gefährlichen Hunderassen aufgenommen und dessen Haltung der Bewilligungspflicht unterstellt.

Absatz 2 regelt grundsätzlich, wie mit bewilligungspflichtigen Hunden zu verfahren ist, die ohne die nötige Bewilligung gehalten werden. Diese Regelung entspricht nicht mehr den Vollzugsmöglichkeiten des Veterinärdienstes und ist zu präzisieren. Zum einen beinhaltet die geltende Norm eine Verpflichtung zum Entzug des Hundes ohne eingehende Verhältnismässigkeitsprüfung und zum anderen wird der Begriff «vorsorglich entzogen» verwendet, welcher in der Praxis oft zu Vollzugsschwierigkeiten führt. Entsprechend wird die Bestimmung in eine Kann-Vorschrift umgewandelt und der Hund wird künftig nur noch unter Entzug des Eigentums (vgl. § 5 Abs. 2 Bst. g revidiertes Hundegesetz) und damit definitiv entzogen.

Die mit diesem Paragraphen verfolgte «Sicherstellung» der öffentlichen Sicherheit ist auch mit einer Kann-Vorschrift gewährleistet. So ist weiterhin sichergestellt, dass jene Hunde, die ohne Bewilligung gehalten werden und gleichzeitig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, durch den Veterinärdienst entzogen werden können. Dies ist beispielsweise klar gegeben, wenn ein perforierender Hundebiss (Biss mit durchdringen der Haut) bei einem Menschen oder Tier gemeldet wird. In einem solchen Fall werden Massnahmen nach § 5 des Hundegesetzes angeordnet, welche den Entzug des Hundes unter Entzug des Eigentums (§ 5 Abs. 2 Bst. g revidiertes Hundegesetz) beinhalten können.

Es ist aber nicht immer so, dass von einem nicht bewilligten Hund automatisch eine Gefährdung ausgeht. Ein Grossteil der Hunde, die ohne Haltebewilligung gehalten werden, sind unauffällige Hunde. Gründe für das Fehlen einer Haltebewilligung können sein, dass eine solche nicht beantragt, verweigert oder entzogen wurde. Dass eine Bewilligung nicht (rechtzeitig) beantragt wurde, kann grundsätzlich auf einem Versehen oder einem Missverständnis basieren. Eine Haltebewilligung wird beispielsweise verweigert, wenn die gesuchstellende Person über ungenügende Hundeerfahrung verfügt (vgl. § 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 revidiertes Hundegesetz). Der Entzug der Haltebewilligung wiederum kann veranlasst werden, wenn die gesuchstellende Person die an eine Bewilligung geknüpften Auflagen, wie beispielsweise die Absolvierung einer Ausbildung, nicht erfüllt. In den genannten Fällen, und insbesondere dann, wenn der Hund sich bisher

unauffällig verhalten hat, wäre ein umgehender Entzug des Hundes unter Entzug des Eigentums oftmals unverhältnismässig. Können die Voraussetzungen für eine Haltebewilligung klar nicht erfüllt werden, muss die Hundehaltung aufgegeben werden. Können die Voraussetzungen jedoch erfüllt werden, können bis zum Vorliegen einer Haltebewilligung auch andere, mildere Massnahmen sinnvoll erscheinen. Diesen Spielraum hat der Veterinärdienst im heutigen Zeitpunkt nicht und es werden für den Veterinärdienst wie für die Halter und Halterinnen unnötig hohe Kosten generiert.

Halter und Halterinnen, die sich offensichtlich nicht um eine Bewilligung bemühen oder sich weigern, die mit einer Bewilligung einhergehenden Auflagen zu erfüllen (z. B. eine angeordnete Ausbildung zu absolvieren) oder sich an angeordnete Massnahmen (z. B. Maulkorbpflicht) zu halten, kann der Hund aufgrund von Absatz 2 ebenfalls entzogen werden, ohne dass der Hund dafür auffällig werden muss.

Die beiden Anpassungen in Absatz 2 sind auch aufgrund konkreter Vollzugsprobleme wichtig und richtig. Die Verfügbarkeit von Tierheimplätzen ist generell beschränkt. Zudem ist die Bereitschaft der Tierheime, Listenhunde aufzunehmen, eher gering und tendenziell rückläufig. Dies deshalb, weil Listenhunde oftmals nur sehr schwer vermittelt werden können und damit ohnehin knappe Tierheimplätze langfristig belegt bleiben. Soll ein Hund entzogen werden, wird jeweils vorgängig die Verfügbarkeit eines Tierheimplatzes abgeklärt. Diese Abklärungen sind aufwändig und oftmals von wenig Erfolg gekrönt, so dass Hunde, trotz der klaren Regelung in der Hundeverordnung, nicht entzogen werden können. Alternativen zur Unterbringung in einem Tierheim fehlen. Daher ermöglicht die Anpassung von § 3 Absatz 2 dem Veterinärdienst, jene Hunde zu entziehen und in einem Tierheim unterzubringen, welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, währendem bei unauffälligen Hunden für die Erteilung einer Haltebewilligung im Notfall mehr Zeit eingeräumt werden kann. Somit werden die ohnehin beschränkten Tierheimplätze nicht mit Hunden besetzt, die sich unauffällig verhalten und deren Haltung, im Rahmen einer durch den Veterinärdienst angeordneten Frist, zeitnah legalisiert oder definitiv aufgegeben wird.

In Absatz 3 wird festgehalten, wie der Veterinärdienst vorzugehen hat beziehungsweise, welche Massnahmen ihm zur Verfügung stehen, falls die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 4 Absatz 3 des Hundegesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Da Absatz 3 neu klarer und kompakter formuliert ist, können die beiden Buchstaben a und b gestrichen werden. Die Formulierung von § 3 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Buchstabe a. Der Buchstabe b kann ersatzlos gestrichen werden, da ein Entzug des Hundes nach § 3 Absatz 2 neu unter Entzug des Eigentums erfolgt. Ist das Eigentum am Hund entzogen, kann der Veterinärdienst frei über den Hund verfügen und ihn weiterplatzieren oder ihn im Bedarfsfall euthanasieren lassen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 24 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) vom 16. Dezember 2005.

In Absatz 4 wird präzisiert, dass bei einem Halterwechsel nicht die Bewilligung generell, sondern (nur) die Haltebewilligung neu einzuholen ist. Die Bewilligung zur Betreuung des Hundes gemäss § 3 Absatz 1 muss bei einem Halterwechsel nicht zwingend neu eingeholt werden, wenn die Betreuung bestehen bleibt.

#### § 3<sup>bis</sup> Abstammungsausweis

§ 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 des revidierten Hundegesetzes schreibt als Bewilligungsvoraussetzung vor, dass Abstammungsausweise der entsprechenden Hunde nur anerkannt werden dürfen, falls sie von einem internationalen Dachverband stammen, welcher vom Regierungsrat durch Verordnung anerkannt wird. In § 3<sup>bis</sup> der Hundeverordnung werden diese anerkannten internationalen Dachverbände in alphabetischer Reihenfolge explizit aufgeführt. Wie bereits zu § 3 Absatz 1 ausgeführt, werden neben dem bereits früher massgebenden Abstammungsaus-

weis der FCI neu auch die Abstammungsausweise des American Kennel Club (AKC), des The Kennel Club (KC) sowie des United Kennel Club (UKC) anerkannt. Der AKC ist der grösste Dachverband der Rassehundezüchter in den USA. Der KC ist der weltweit älteste derartige Dachverband und der grösste Zuchtverband des Vereinigten Königreichs. Die genannten vier Verbände zeichnen sich durch ihre internationale Bedeutung, ihre etablierten Rassestandards sowie ihre langjährige Praxis aus. Gemeinsam grenzen sich diese Organisationen durch ihre standardsetzende Funktion, hohe Anerkennung in Zuchtfragen sowie durch die Durchführung bedeutender Hundeausstellungen von anderen, weniger etablierten Verbänden ab. Die Gewährleistung einer guten Zucht kann grossen Einfluss auf den Charakter und damit die grundsätzliche Gefährdung, die von einem Hund ausgeht, haben. Weitere Ausführungen zu den Verbänden im Zusammenhang mit der Anerkennung einzelner Hunderassen, sind den Ausführungen zu § 3 Absatz 1 zu entnehmen.

### § 3<sup>ter</sup> Wesensprüfung

Diese Verordnungsbestimmung wird zum Vollzug von § 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 des revidierten Hundegesetzes eingeführt. Die Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn ein bewilligungspflichtiger Hund über keinen Abstammungsausweis eines international anerkannten Dachverbandes verfügt, jedoch beim Veterinärdienst ein Antrag auf Haltung im Kanton Solothurn vorliegt. Bewilligungspflichtige Hunde, welche über keinen anerkannten Abstammungsausweis verfügen, stammen mehrheitlich nicht von gekörten Zuchttieren ab, welche einer Verhaltensbeurteilung unterzogen wurden. Entsprechend soll der fehlende Abstammungsausweis durch eine Wesensbeurteilung kompensiert werden. Die Wesensprüfung erfolgt jeweils nach dem Ende der Adoleszenz, welche sich je nach Hunderasse unterscheidet. In der Regel dürfte die Adoleszenz nach 12 bis 18 Monaten erreicht sein. Um die hinreichende Qualität und einen einheitlichen Standard zu gewährleisten, werden in der Hundeverordnung zwei Kategorien von Fachpersonen zugelassen und anerkannt, welche die Wesensprüfung durchführen dürfen. Dies sind einerseits, die von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) anerkannten Fachpersonen. Die SKG ist Mitglied der FCI und bildet Wesensrichter und Wesensrichterrinnen aus, welche im Rahmen der Zuchtauglichkeitsprüfung von Zuchthunden Verhaltensbeurteilungen durchführen. Als zweite Kategorie werden gemäss § 3<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe b auch Tierärzte und Tierärztinnen, welche über einen in der Schweiz anerkannten Fähigkeitsausweis in Verhaltensmedizin verfügen und damit nachweislich die fachliche Befähigung für die Durchführung von Wesensprüfungen mitbringen, anerkannt. Die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen in der Schweiz erfolgt durch die Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV).

Absatz 2 regelt, dass die Kosten der Wesensprüfung vom Halter oder der Halterin zu tragen sind.

### § 3<sup>quater</sup> Ausbildung

Grundsätzlich wird für die Haltung eines bewilligungspflichtigen Hundes eine Ausbildung verlangt (vgl. § 4 Abs. 4 Hundegesetz). Diese Pflicht trifft alle Hundehalter und Hundehalterinnen von bewilligungspflichtigen Hunden. Der Veterinärdienst kann im Rahmen der Bewilligungsprüfung auch zusätzliche Auflagen an die Ausbildung verfügen. Dabei soll die Ausbildungspflicht nicht primär an der Art der Ausbildung anknüpfen, sondern am Erfolg der Ausbildung, nämlich der anerkannten Alltagstauglichkeit des Hund-Halter-Gespanns. Die Alltagstauglichkeit eines Hund-Halter-Gespanns gilt dann als erstellt, wenn ein anerkannter Abschluss der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) vorgelegt werden kann. Damit wird gewährleistet, dass bewilligungspflichtige Hunde über einen ausreichenden Grundgehorsam verfügen und von ihrem Halter beziehungsweise ihrer Halterin in alltäglichen Situationen sicher geführt werden können. Es wird die Grundlage für ein konfliktfreies Miteinander von Hundehaltenden und

Nicht-Hundehaltenden im öffentlichen Raum gelegt, was massgeblich zur öffentlichen Sicherheit beiträgt. Gleichzeitig sind die Hundehalter und Hundehalterinnen auch künftig frei in der Wahl der Ausbildung und der Ausbildungspersonen.

#### § 4 Leinenpflicht

Mit § 4 Absatz 2 wird neu eine Ausnahme von der generellen Leinenpflicht im Wald zwecks Tierseuchenbekämpfung statuiert. Zur Tierseuchenbekämpfung werden geeignete Hunde aller Rassen als Suchhunde, beispielsweise für Tierkadaver, ausgebildet. Die Ausbildung dieser Hunde ist hochspezifisch. Die Ausbildung und der Einsatz solcher Hunde wird entsprechend, soweit notwendig, im Waldgebiet leinenlos erfolgen. Anerkannte Herdenschutz Hunde im Einsatz müssen sich ebenfalls in Ausübung ihrer Schutzarbeit zeitweise ausserhalb des Pferches aufhalten können. Die Bewilligung durch den Veterinärdienst erfolgt jeweils auf Gesuch hin.

#### § 5 Aufgehoben

Die frühere Aufgabe der Einwohnergemeinden, jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen, wurde mit der Revision des Hundegesetzes aufgehoben. Entsprechend kann § 5 ersatzlos gestrichen werden.

#### 2.2 Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV)

Mit der Totalrevision der JaV wurde im Sinne einer Fremdänderung auch die Hundeverordnung angepasst und die generelle Leinenpflicht im Wald um zwei Monate erweitert (vgl. RRB Nr. 2017/1672 vom 26. September 2017). So gilt seit dem 1. Januar 2018 vom 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht im Wald (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Hundeverordnung).

§ 6 KOV sieht in der geltenden Fassung unter explizitem Hinweis auf § 4 Absatz 1 der Hundeverordnung eine kantonale Ordnungsbusse von 80 Franken für eine Missachtung der generellen Leinenpflicht im Wald «in den Monaten Mai und Juni» vor. Diese Bestimmung wird bezüglich der Dauer an § 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Hundeverordnung angepasst.

### 3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departement des Innern

Oberämter (4)

Staatskanzlei (4; der, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)

Gerichtsverwaltung

GS / BGS

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 553      Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Mai 2026.